Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 379

- (2) Der Kranke hat eine Erklärung zu unterschreiben, aus der sich ergibt, daß er nach Abs. 1 belehrt worden ist, daß er die Bedeutung der Belehrung verstanden hat und bereit ist, sich behandeln zu lassen.
- Ist der Kranke minderjährig oder fehlt ihm der Belehrung, insbesondere fiir das Verständnis fiir die Erkenntnis der Ansteckungsgefahr erforderein Angehöriger oder liche Einsicht. so ist derjenige benachrichtigen. sonst persönliches 711 der fiir sein verantwortlich Dieser Aushändigung Wohl ist ist unter des Merkblattes zu die Erkläbelehren und hat auch rung nach Abs. 2 zu unterschreiben.
- (4) bei einem Minderjährigen der An-Ist der Arzt sicht. daß die Benachrichtigung der im Abs. 3 erwähndie Unterzeichnung der Erklärung ten Personen oder durch sie den Kranken von der Verpflichtung, sich behandeln oder die Behandlung fortsetzen zu lassen, kann er von der Hinzuziehung dieser halten würde. SO Personen absehen

§ 9

- Jeder Arzt der das Bestehen oder den Verdacht (1)feststellt. einer Geschlechtskrankheit hat dies binnen 24 Stunden unter Verwendung eines von der Deutschen Verwaltung für das Gesundheitswesen vorgeschriebenen Vordruckes dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
- (2) Der behandelnde Arzt hat dem *Gesundheitsamt* binnen 48 Stunden anzuzeigen
- a) die Übernahme einer ambulanten Behandlung,
- b) die Beendigung einer ambulanten Behandlung unter Angabe, ob der Kranke geheilt ist,
- c) die Aufnahme in einem Krankenhaus,